

Kanzlei – Info 04/2003

Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden!

Verfasser: Christian Kotz, Ref. iur., Doktorand der Rechtswissenschaften

In diesem Monat erläutere ich Ihnen:

- Haftung bei Gartenteichunfällen – Wer haftet eigentlich? (auf Seite 1 ff.)
- Reiserecht – Urlaub in Krisenregionen (auf Seite 4)
- Verkürzung der Führerscheinprobezeit durch Fortbildungsseminare auf 1 Jahr! (auf Seite 4)
- Schonfrist für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen wird zum 01.01.2004 abgeschafft! (auf Seite 4 f.)
- Arbeitslosengeld 2003 – Wie hoch ist es? (auf Seite 5)
- Interessante Urteile – kurz notiert (auf Seite 5 ff.)
- Kurioses zum Schluss (auf Seite 10)

Juristischer Spruch o.ä. zum Einstieg:

Bei jeder Streitfrage gibt es zwei Standpunkte:

den eigenen und den falschen!

(Channing Pollock – amerikanischer Dramatiker 1880-1937)

Haftung bei Gartenteichunfällen – Wer haftet eigentlich?

I. Einleitung:

Viele Gartenteich-, Regentonnen- und Poolbesitzer (hierunter fallen auch „Planschbeckenbesitzer“) sind sich nicht über die Gefahren und Haftungsrisiken derselben bewusst.

Kinder können auch in flachen Gartenteichen, kleinen Regentonnen oder Planschbecken ertrinken. Jedoch ertrinken die Kinder häufig gar nicht, sondern sie ersticken. Ärzte sprechen in diesen Fällen vom „trockenen Ertrinken“, da sich aufgrund der Schockreaktion häufig die Stimmritze im Rachenraum schließt, die Atmung dadurch unmöglich wird und das Kind im Wasser erstickt.

Im Jahre 2000 starben 17 Personen in Deutschland (meistens kleine Kinder) bei Unfällen im Gartenteich oder privaten Swimmingpools (Quelle: DLRG).

Glücklicherweise kommt es nur selten zu solch schlimmen Unfällen. Jedoch birgt der Gartenteich, die Regentonne und der Pool auch andere Haftungsrisiken. Es stellt sich somit die Frage: „Wer haftet eigentlich bei einem Unfall?“

II. Verkehrssicherungspflicht des Gartenteich-, Regentonnen und Poolbesitzers:

1. Generell ist der Eigentümer eines Grundstücks bzw. derjenige auf den die Verkehrssicherungspflicht übertragen wurde (z.B. Mieter, Pächter, etc.), für den Zustand eines Grundstücks verantwortlich. Diese Zustandsverantwortlichkeit umfasst auch die sog. „Verkehrssicherungspflicht“.

2. Was versteht man eigentlich unter der Verkehrssicherungspflicht?

a. Wer einen „Verkehr“ (z.B. Straßenverkehr, Baugrube, Gehweg, etc.) eröffnet oder den „öffentlichen Verkehr“ (Fußgänger, Kinder, Nachbarn etc.) auf seinem Grundstück duldet, hat eine Rechtspflicht, die nötigen Vorkehrungen zum Schutze dieser Dritten zu schaffen und diese auch aufrechtzuerhalten.

Der Verkehrssicherungspflichtige muss für einen verkehrssicheren Zustand seines Grundstücks etc. sorgen, dass heißt, er ist verpflichtet, Straßen und Wege in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, zu beleuchten, bei Glätteis zu streuen, Geländer anzubringen, Baustellen ordnungsgemäß abzusichern, Gefahrstellen abzusperren usw.. Ferner muss er unter Umständen diejenigen beaufsichtigen, denen er seine Verkehrssicherungspflicht übertragen hat.

b. Kommt es aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zu einem Unfall, so haftet der Verkehrssicherungspflichtige (dies muss nicht immer der Eigentümer sein!) aus „*unerlaubter Handlung*“ gem. § 823 BGB auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Schmerzensgeldansprüche können hier schnell zwischen 7.500 bis 10.000 Euro betragen. Auch eine lebenslange Rentenzahlung zum Ausgleich künftiger Nachteile ist denkbar! Im Todesfall eines Kindes können auch die Eltern sowohl Schadensersatz als auch Schmerzensgeld (aus einem sog. „*Schockschaden*“) geltend machen.

c. Verletzt sich eine Person aufgrund der Nichtbeachtung der Verkehrssicherungspflicht könnte dies auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Unter Umständen wird ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung gem. § 229 StGB eingeleitet bzw. der Geschädigte stellt Strafantrag gem. §§ 229, 230 StGB. Dies kann zu einer Geldstrafe oder sogar zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe führen!

3. Wie wirkt sich die Verkehrssicherungspflicht nun für einen Gartenteich-, Regentonnen- oder Poolbesitzer aus?

a. Nach der älteren Rechtsprechung (siehe unten unter III 2 b), muss der Verkehrssicherungspflichtige sein Grundstück so einzäunen, daß Dritte das Grundstück nicht einfach betreten und zum Gartenteich, zur Regentonne und/oder zum Pool gehen können. Ist es nicht möglich, das Grundstück gegen unbefugtes Betreten zu schützen, so muss die Wasseroberfläche so abgedeckt werden, daß ein Hineinfallen oder gar ein Ertrinken ausgeschlossen ist. Dies kann durch Gitterroste, Planen, Holzverschläge etc. geschehen. Die Pflicht, die Wasseroberfläche wirksam abzudecken, besteht vor allem dann, wenn es in der Nachbarschaft Kleinkinder gibt. Denn es ist in diesen Fällen immer damit zu rechnen, dass die Kleinkinder die Gefahren, die von einem Gartenteich, einer Regentonne oder einem Pool ausgehen, nicht richtig einschätzen und dass es so zu einem Unfall kommt.

b. Nach der neueren Rechtsprechung bedürfen Kleinkinder ständiger Aufsicht, so dass ein Gartenteich-, Regentonnen- oder Poolbesitzer in der Regel nicht mit einem Aufsichtsversagen des Aufsichtspflichtigen rechnen muss. Hier ist jedoch zu beachten, dass dies keine feststehende Rechtsprechung ist. Im Einzelfall kann es daher immer noch zu einer Haftung eines Gartenteich-, Regentonnen- oder Poolbesitzer kommen. Selbst wenn der Gartenteich-, Regentonnen- oder Poolbesitzer haftpflichtversichert ist, kann es unter Umständen zu einer Haftung kommen. Nämlich in den Fällen, in denen die Haftpflichtversicherung von ihrer

Leistungspflicht aufgrund eines grob fahrlässigen Verhaltens des Verkehrssicherungspflichtigen befreit ist. Seien Sie daher immer sehr umsichtig, wenn es um die Verkehrssicherungspflicht bzgl. Ihres Gartenteiches, Ihrer Regentonne oder Ihres Pools geht!

4. Was können Nachbarn gegen einen ungesicherten Gartenteich, eine Regentonne oder einen Pool unternehmen? Wurde das Grundstück durch den Verkehrssicherungspflichtigen gegen mögliche Unfälle nicht ausreichend abgesichert, so können die (lieben) Nachbarn sogar auf die Vornahme einer notwendigen Sicherungsmaßnahme klagen. Dem Verkehrssicherungspflichtigen obliegt nämlich gegenüber den Kindern aus der Nachbarschaft eine sog. „gesteigerte Verkehrssicherungspflicht“, d.h. er muss wirksame und auf Dauer angelegte Schutzmaßnahmen ergreifen, „um Kinder vor den Folgen ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit zu schützen“. Dies gilt vor allem in den Fällen, in denen der Verkehrssicherungspflichtige weiß, dass die Nachbarkinder auf seinem Grundstück spielen, selbst wenn er es ausdrücklich verboten hat!

Diese gesteigerte Verkehrssicherungspflicht besteht jedoch nur bezüglich der Gefahren, die das Kind aus Unerfahrenheit und Unbesonnenheit nicht erkennt oder nicht einschätzen kann. In den Fällen, in denen das „natürliche Angstgefühl“ eines durchschnittlichen Kindes dieses zur Vorsicht und Wachsamkeit auffordert und eine Gefahrenlage ohne weiteres erkennbar ist, endet die Verkehrssicherungspflicht des Verkehrssicherungspflichtigen.

5. Wie wirkt sich die Aufsichtspflichtverletzung des Aufsichtspflichtigen auf die Verkehrspflicht aus? Der Verkehrssicherungspflichtige darf sich nicht generell einfach darauf verlassen, daß die Aufsichtspflichtigen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen. Die allgemeine Aufsichtspflicht geht jedoch der Verkehrssicherungspflicht in der Regel vor, so dass die Verkehrssicherungspflicht nur dann zum tragen kommt, wenn die Aufsichtspflichtigen ihre Aufsichtspflicht nicht verletzt haben. So zum Beispiel, wenn ein Kind ohne Verschulden der Aufsichtspflichtigen das Grundstück des Nachbarn betritt und es dann zu einem Unfall kommt.

III. Exemplarische Einzelfälle:

1. Aufsichtspflichtverletzung des Aufsichtspflichtigen:

a. BGH, Az.: VI ZR 29/92, Urteil vom 16.02.1993: Ein 22 Monate altes Kind, das in einen Zierteich stürzt und dadurch schwere Hirnschäden erleidet, kann von seiner Tante wegen verletzter Aufsichtspflicht Schadensersatz und Schmerzensgeld verlangen. Die Tante hatte das Kind zum Einkaufen mitgenommen und im Laden 8 Minuten unbeaufsichtigt gelassen.

b. BGH, Az.: VI ZR 270/95, Urteil vom 12.11.1996: Sowohl Grundstückseigentümer als auch ein Architekt und ein Bauunternehmer verletzen ihre Verkehrssicherungspflicht, wenn bauordnungswidrig ein für Kinder gefährlicher Löschwasserteich nicht eingezäunt wird. Fällt ein 6-jähriges Kind beim Spielen in den Teich, haften sie gesamtschuldnerisch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.

c. OLG Oldenburg, Az.: 5 U 161/93, Urteil vom 12.04.1994: Der Aufsichtspflichtige muss bei einem außerhalb des Hausgrundstücks spielenden 2-jährigem Kind stets darauf achten, dass er Gefahrensituationen in kürzester Zeit

erkennt und ihnen auch entgegenwirken kann. Verletzt er seine Aufsichtspflicht und fällt das Kind auf einem fremden Grundstück in einen Gartenteich, so haftet er auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.

2. Haftung des Gartenteichbesitzers:

a. OLG Hamm, Az.: 13 U 253/00 Urteil vom 23.05.2001; BGH, Az.: VI ZR 164/95, Urteil vom 30.01.1996: Kleinkinder bedürfen ständiger Aufsicht, daher muss der verkehrssicherungspflichtige Gartenteichbesitzer nicht mit einem Aufsichtsversagen des Aufsichtspflichtigen rechnen (*hier: kein Anspruch des Kleinkindes gegenüber dem Nachbarn nach Sturz in dessen ungesicherten Gartenteich*).

b. ältere Rechtsprechung des Oberlandesgericht in Düsseldorf, Az.: 22 U 272/92: Ein Grundstückseigentümer verletzt seine Verkehrssicherungspflicht, wenn er einen Gartenteich auf seinem Grundstück unterhält und diesen Teich nicht so absichert, daß insbesondere fremde Kinder in diesen hineinfallen können. Eine sichtbare Abgrenzung des Grundstückes reicht in der Regel nicht aus, vielmehr muß eine Grundstücksabgrenzung in der Weise erfolgen, dass Kinder nicht ungehindert auf das Grundstück gelangen können. Der Teichbesitzer ist daher in der Regel verpflichtet, Sicherheitsvorkehrungen in ihm zumutbarer Weise zu tätigen.

Reiserecht –Urlaub in Krisenregionen:

Möchten Sie in nächster Zeit in Urlaub fahren und sind sich unsicher ob Ihr Urlaubsland zu einer Krisenregion zählt? Das Auswärtige Amt (Werderscher Markt 1, 10117 Berlin) stellt hierfür ein sog. „Bürgerservice Telefon“ zur Verfügung. Unter der Nummer: **030/5000-2000** erhalten Sie Reisehinweise bezüglich der einzelnen Urlaubsländer. Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter: <http://www.auswaertiges-amt.de>

Aus der Politik etc.:

I. Verkürzung der Probezeit bei Fahranfängern auf 1 Jahr durch Fortbildungsseminar!

Am 11.04.2003 hat der Bundesrat (BR-Drs. 123/03) der „Verordnung über die freiwillige Fortbildung von Inhabern der Fahrerlaubnis auf Probe“ (Fahranfängerfortbildungsverordnung - FreiFortbV) zugestimmt. Die Bundesländer können nun aufgrund dieser Verordnung freiwillige Fortbildungsseminare für Inhaber der Fahrerlaubnis auf Probe einführen. Nimmt ein Fahranfänger an diesen Fortbildungsseminaren teil, so verkürzt sich seine 2-jährige Probezeit auf 1 Jahr.

Voraussetzung für eine Teilnahme an einem Fortbildungsseminar ist, dass der Fahranfänger mind. 6 Monate einen Führerschein der Klasse B (Pkw) inne hat und seinen Wohnsitz in einem Bundesland hat, das solch ein Fortbildungsseminar anbietet. Ein solches Seminar besteht aus 3 Gruppensitzungen zu je 90 Minuten, einer Übungs-/Beobachtungsfahrt von 60 Minuten und praktischen Sicherheitsübungen von 240 Minuten. Den Teilnehmern werden Bescheinigungen ausgestellt, die sie dann bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde vorlegen können. Die Verordnung ist bis zum Ablauf des Jahres 2009 befristet.

II. Schonfrist für Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen wird abgeschafft!

Zum 01.01.2004 soll die Verwaltungsanweisung, nach der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen ohne Festsetzung eines Verspätungszuschlags bis zu 5 Tage verspätet abgegeben werden können, aufgehoben werden. Begründet wird dies damit, dass es den Unternehmen aufgrund der mo-

dernen EDV möglich sei, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen bis zu dem vom Gesetzgeber festgelegten Zeitpunkt abzugeben.

Eine Fristverlängerung für die Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Lohnsteuer-Anmeldung kann gemäß § 109 AO beantragt werden. Ferner besteht bei der Umsatzsteuer die Möglichkeit der Dauerfristverlängerung um jeweils einen Monat (gem. §§ 46 bis 48 UStDV).

III. Arbeitslosengeld 2003 – Wie hoch ist es?

I. Allgemeines: Das Arbeitslosengeld wird aufgrund des wöchentlichen Bruttoentgelts abzüglich einer Pauschalsumme für Steuern und Sozialabgaben berechnet. Davon bekommen Leistungsempfänger mit Kind 67 %, Leistungsempfänger ohne Kinder 60 %.

Auf den Internetseiten des Arbeitsamtes kann man sich sein Arbeitslosengeld auch selbst berechnen:

www.arbeitsamt.de/hst/services/lis/alg/selbstberechnung/index.html

II. Beispieltabellen:

Arbeitslosengeld mit mind. 1 Kind in Euro:

Bruttoarbeitsentgelt:		Arbeitslosengeld nach der Leistungsgruppe/Steuerklasse pro Woche:				
Im Monat bis:	In der Woche bis:	A I/IV	B II	C III	D V	E VI
400,81	90,00	47,74	47,74	47,74	37,73	34,79
812,47	185,00	98,14	98,14	98,14	73,15	67,55
1505,81	345,00	157,64	166,81	182,98	115,92	110,25
2502,47	575,00	227,36	238,49	275,52	162,61	155,12
3520,81	810,00	287,84	301,28	348,74	200,76	193,27
4560,81	1050,00	349,58	365,33	434,07	259,07	244,58

Arbeitslosengeld ohne Kinder in Euro:

Bruttoarbeitsentgelt:		Arbeitslosengeld nach der Leistungsgruppe/Steuerklasse pro Woche:				
Im Monat bis:	In der Woche bis:	A I/IV	B II	C III	D V	E VI
400,81	90,00	42,70	42,70	42,70	33,74	31,15
812,47	185,00	87,85	87,85	87,85	65,52	60,48
1505,81	345,00	141,19	149,38	163,87	103,81	98,70
2502,47	575,00	203,63	213,67	246,75	145,60	138,95
3520,81	810,00	257,81	269,78	312,27	179,76	173,04
4560,81	1050,00	313,04	327,18	388,71	225,75	219,03

Interessante Urteile – Kurz notiert!

I. Nach Fahrerlaubnisentzug - Fahrt mit ausländischer Fahrerlaubnis zulässig? Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg – Az.: 10 S 2093/02 – Urteil vom 28.03.2003

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Nach der Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis darf man innerhalb der BRD auch nicht mehr mit einer ausländischen Fahrerlaubnis fahren. Dies gilt auch unabhängig von der Frage, wann die ausländische Fahrerlaubnis erworben wurde (vor oder nach der Entziehung).

Sachverhalt: Der deutsche Kläger mit Wohnsitz in der Schweiz war wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr mind. 1,79 ‰ (absolut fahruntüchtig) und zweifacher Beleidigung zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu jeweils 1.000 DM verurteilt worden. Das Amtsgericht hatte ihm zudem seine Fahrerlaubnis entzogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihm für die Dauer von 6 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Der Kläger verlangte daher von der Verwaltungsbehörde ihm das Recht zu erteilen, innerhalb der BRD mit seiner schweizer Fahrerlaubnis fahren zu dürfen. Die Verwaltungsbehörde lehnte den Antrag jedoch ab. Der Kläger berief sich auf die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr – IntKfzVO.

Entscheidungsgründe: Nach dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg führt die rechtskräftige Entziehung der deutschen Fahrerlaubnis stets dazu, dass von einer ausländischen Fahrerlaubnis innerhalb der BRD kein Gebrauch mehr gemacht werden darf. Die ausländische Fahrerlaubnis bleibt insoweit „unangetastet“. Es ist daher auch unerheblich, wann die ausländische Fahrerlaubnis erworben wurde.

**II. Unterhaltungspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern!
BGH - Az.: XII ZR 123/00 - Urteil vom 19.03.2003**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Der Vorteil des Wohnens in einem eigenen Haus wirkt sich nicht einkommenserhöhend im Hinblick auf das Unterhaltseinkommen aus. Ferner reduziert sich der Wohnwert bei einem kreditfinanzierten Eigenheim um den in den Darlehensraten enthaltenen Tilgungsanteil.

Zudem ist - in der Regel - auch nur die Hälfte des Einkommens des Unterhaltspflichtigen, das seinen Mindestselbstbehalt nach den Unterhaltstabellen übersteigt, für den Elternunterhalt anzusetzen.

Sachverhalt: Die Mutter des Beklagten lebte in einem Altersheim. Da ihre Einkünfte die Heimkosten nicht deckten, wurde ihr in Höhe des Fehlbetrags Sozialhilfe gewährt. Der Beklagte lebt mit seiner Ehefrau in einem durch Kreditaufnahme finanzierten Eigenheim. Das Haus steht im Miteigentum der Ehegatten. Der Beklagte wurde zum 01.01.1999 wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Der Kreis verklagte den Sohn auf Unterhaltszahlung. Das Amtsgericht hatte der Klage des Kreises in Höhe von rund 620 DM monatlich für die Zeit von März 1998 bis Januar 1999 stattgegeben.

Entscheidungsgründe: Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil das Urteil teilweise abgeändert und die Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main bestätigt, dass der Vorteil des Wohnens im eigenen Haus sich (hier) nicht einkommenserhöhend auswirkt. Bei der Inanspruchnahme auf Zahlung von Elternunterhalt ist hiernach der Wert des mietfreien Wohnens nicht nach der bei einer Fremdvermietung erzielbaren „objektiven Marktmiete“, sondern auf der Grundlage der nach ihren individuellen Verhältnissen ersparten Mietaufwendungen zu bestimmen. Von dem Unterhaltspflichtigen kann nicht erwartet werden, daß er den objektiven „Mehrwert“ seines Eigenheims durch eine Vermietung oder Veräußerung realisiert. Eine solche Verwertung obliegt ihm gegenüber seinem Elternteil nicht, weil er im Verhältnis zu diesem nicht verpflichtet ist, eine spürbare und dauerhafte Senkung seines berufs- und einkommenstypischen Unterhaltungsniveaus hinzunehmen, mithin auch keine grundlegende Beeinträchtigung der bisherigen Lebensführung, zu der auch das Wohnen im eigenen Haus gehört.

Der Wohnwert (bei Unterhaltsansprüchen von Elternteilen) reduziert sich auch um den in den Darlehensraten enthaltenen Tilgungsanteil, *„wenn und soweit sich die Verbindlichkeiten und die hieraus resultierenden Annuitäten in einer im Verhältnis zu den vorhandenen Einkünften angemessenen Höhe halten und zu einer Zeit eingegangen wurden, als der Unterhaltspflichtige noch nicht damit zu rechnen brauchte, für den Unterhalt eines Elternteils aufkommen zu müssen“*.

Ferner ist in der Regel nur die Hälfte des Einkommens des Unterhaltspflichtigen, das seinen Mindestselbstbehalt nach den Unterhaltstabellen übersteigt, für den Elternunterhalt anzusetzen.

**III. Ehefrauen dürfen Geschenke nach einer Ehescheidung grundsätzlich behalten!
OLG Saarbrücken – Az.: 9 U 755/01-11 – Urteil vom 13.11.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Bekommt eine Frau von ihrem Ehemann Schmuck geschenkt, so wird sie Alleineigentümerin des Schmucks. Behauptet der Ehemann nach der Ehescheidung, dass er die Schmuckstücke nur als Wertanlage gekauft hatte und deshalb keine Schenkung vorliege, so muss er dies beweisen.

Sachverhalt: Die Eheleute sind geschieden. Die Ex-Ehefrau verlangte von ihrem Ex-Ehemann die Herausgabe mehrerer Schmückstücke. Der Ex-Ehemann verweigerte jedoch die Herausgabe mit der Behauptung, dass er diese als Wertanlage gekauft habe.

Entscheidungsgründe: Die Ex-Ehefrau ist durch die Schenkungen ihres Ex-Ehemannes Eigentümerin der Schmückstücke geworden. Der Ex-Ehemann konnte ferner auch nicht beweisen, dass er den Schmuck nur als Wertanlage gekauft hatte und dass keine Schenkung vorlag. Gegen eine Wertanlage sprach auch, dass der Kaufpreis der Schmückstücke erheblich über dem Wiederverkaufswert lag.

**IV. Anspruch auf Arbeitslosengeld kann trotz Abschluss eines Aufhebungsvertrages bestehen!
Landessozialgericht Rheinland-Pfalz - Az.: L 1 AL 7/02 - Urteil vom 25.02.2003**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Arbeitnehmer die einen Aufhebungsvertrag mit ihrem Arbeitgeber schließen, bekommen keine Sperrzeit bei ihrem Arbeitslosengeld, wenn ihnen sowieso zu diesem Zeitpunkt oder sogar früher betriebsbedingt gekündigt worden wäre.

Sachverhalt: Aufgrund von Rationalisierungsmaßnahmen fiel der Arbeitsplatz der Klägerin weg. Da es im Betrieb auch keine andere Weiterbeschäftigungsmöglichkeit für sie gab, unterschrieb sie einen Aufhebungsvertrag. Das Arbeitsamt legte eine 12-wöchigen Sperrzeit mit der Begründung fest, dass die Arbeitnehmerin durch den Abschluss des Aufhebungsvertrages ohne Aussicht auf einen Anschlussarbeitsplatz ihre Arbeitslosigkeit selbst herbeigeführt habe. Nach Auffassung des Arbeitsamtes hätte die Arbeitnehmerin die betriebsbedingte Kündigung abwarten müssen.

Entscheidungsgründe: Die Richter des Landessozialgerichts sahen in dem Abschluss des Aufhebungsvertrages keinen Grund für eine Sperrfrist. Nach Auffassung des Gerichts war die Klägerin nämlich nur ihrer betriebsbedingten Kündigung zuvorgekommen. Zweck der 12-wöchigen Sperrzeitregelung ist es, die Versicherungsgemeinschaft vor Arbeitslosen zu schützen, die ihre Arbeitslosigkeit selbst herbeigeführt haben. Ein solcher Fall lag nach Auffassung der Richter hier nicht vor. Zudem hätte der Arbeitgeber die Klägerin nach der gesetzlichen Kündigungsfrist sogar einen Monat früher kündigen können.

**V. Autofahrer dürfen für Kleintiere nicht stark abbremsen!
OLG Saarbrücken - Az.: 3 U 26/02 - Urteil vom 07.01.2003**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Wer wegen einem Kleintier, welches über die Strasse läuft, stark abbremst und dadurch einen Auffahrunfall verursacht, muss die daraus entstandenen Schäden tragen. Ein Autofahrer muss im Zweifelsfall Kleintiere überfahren um den nachfolgenden Verkehr zu schützen.

Sachverhalt: Ein Autofahrer hatte stark abgebremst, als vor seinem Pkw ein Eichhörnchen über die Straße gelaufen war. Ein nachfolgender Motorradfahrer war seinerseits beim Bremsen ins Schleudern geraten, gestürzt und gegen das Auto geprallt. Der Motorradfahrer zog sich bei dem Sturz schwere Verletzungen zu und verklagte den Autofahrer daraufhin auf Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Entscheidungsgründe: Nach Auffassung der Richter stellt ein sog. „Kleintier“ keinen ausreichenden Anlass dafür dar, stark abzubremsen und andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden. Ein starkes Abbremsen ist nur dann zulässig, wenn der betroffene Autofahrer aufgrund der Größe des Tieres (z.B. bei Rehen, Hirschen, Kühen, Pferden, Schafen) damit rechnen muss, einen größeren Sach- oder Personenschaden zu erleiden. Nach Auffassung der Richter ist bei einem Eichhörnchen auch keine Schockreaktion nachvollziehbar, die zum einem starken Abbremsen führen

kann. Der Autofahrer wurde daher zur Schadensersatz- und Schmerzensgeldzahlung verurteilt. Wegen eines Mitverschuldens beim Bremsen bekam der Motorradfahrer jedoch nur 2/3 seines Schadens ersetzt.

VI. Reiseveranstalter dürfen eine 1-monatige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche vereinbaren!
OLG Frankfurt – Az.: 16 U 27/02 – Urteil vom 23.01.2003

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Reiseveranstalter dürfen in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) eine Klausel aufnehmen, die besagt, dass deliktische Schadensersatzansprüche innerhalb eines Monats geltend gemacht werden müssen. Diese Verwirkungs- bzw. Ausschlussklausel ist für den Reisenden weder überraschend, noch wird er durch diese Klausel unangemessen benachteiligt.

Sachverhalt: Die Klägerin stürzte im Urlaub auf einer Hotelterrasse und verletzte sich hierbei schwer. Sie beehrte von dem verklagten Reiseveranstalter 2 Monate nach dem Sturz Schadensersatz und Schmerzensgeld. In seinen AGBs hatte der Reiseveranstalter jedoch eine Klausel, die besagte, dass deliktische Ansprüche innerhalb eines Monats geltend gemacht werden müssen.

Entscheidungsgründe: Nach Auffassung des OLG Frankfurt kann die Klägerin keine Ansprüche gegenüber dem Reiseveranstalter aus dem Reisevertrag geltend machen, da sie die Monatsfrist versäumt hat. Diese AGB-Klausel ist nach Auffassung der Richter auch wirksam. Sie ist weder überraschend i.S.v. § 3 AGBG (ab 01.01.2002: § 305 c BGB n.F.), noch stellt sie eine unangemessene Benachteiligung des Reisenden i.S.v. § 9 Abs. 2 Nr. 1 AGBG (ab 01.01.2002: § 307 Abs. 2 BGB n.F.) dar.

VII. Vorsicht in der Kfz-Werkstatt: Kein Schmerzensgeld bei dem Fall in eine Montagegrube!
LG Osnabrück - Az.: 1 O 3324/02 – Urteil vom 20.03.2003

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Wer sich als Kunde in einer Kfz-Werkstatt aufhält, muss besonders wachsam sein und hat mit den dort typischen Gefahren zu rechnen.

Sachverhalt: Der Kläger wollte Winterreifen auf seinen Pkw aufziehen lassen und hielt sich daher in der Werkstatt des Beklagten auf. Beim Warten fiel er in eine Montagegrube und schlug mit dem linken Arm und dem Schulterbereich auf eine Stahlkante. Er wollte nun Schadensersatz und Schmerzensgeld vom Inhaber der Kfz-Werkstatt.

Entscheidungsgründe: Grundsätzlich ist zwar der Inhaber einer Kfz-Werkstatt für die Sicherheit der Kunden während des Aufenthalts auf dem Werkstattgelände verantwortlich, jedoch hatte der Inhaber im vorliegenden Fall seine Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt. Denn die Kunden müssen auf dem Werkstattgelände selbst wachsam sein. Kann ein verständiger und umsichtiger Mensch Gefahren selbst erkennen und einschätzen, so bedarf es keiner besonderen Sicherheitsmaßnahme durch den Verkehrssicherungspflichtigen. Dies war hier der Fall, da der Kläger sich schon mehrmals innerhalb der Werkstatt aufgehalten hatte und daher das Vorhandensein der Montagegrube kannte. Ferner ist davon auszugehen, dass fast jede Autowerkstatt eine Montagegrube hat, so dass derjenige, der eine Kfz-Werkstatt betritt, mit dem Vorhandensein einer Montagegrube rechnen und sein Verhalten darauf einstellen muss.

VIII. Teilnehmer an risikoreichen Sportwettkämpfen haften grundsätzlich nicht für Unfälle!
BGH – Az.: VI ZR 321/02 – Urteil vom 01.04.2003

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Wer an gefährlichen Sportwettkämpfen (*hier: Autorennen – Urteil ist auf alle anderen Sportarten übertragbar!*) teilnimmt, haftet grundsätzlich nicht für verursachte Unfallschäden. Bei Sportwettkämpfen mit einem erheblichen Gefahrenpotenzial nehmen die Teilnehmer regelmäßig auch Verletzungen und Sachschäden in Kauf. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Teilnehmer die Wettbewerbs-/Spielregeln grob verletzt. In diesen Fällen haftet der Teilnehmer für die von ihm verursachte Verletzungen und Sachschäden.

Sachverhalt: Kläger und Beklagter sind Porsche-Fahrer und nahmen mit ihren Pkws an einem privaten Autorennen auf dem Hockenheimring teil. Während des Rennens versuchte der Beklagte, den Kläger in einer Schikane links zu überholen, dabei kollidierte er mit dem Fahrzeug des Klägers. Es entstand erheblicher Sachschaden an beiden Pkws. Der Kläger beehrte nun vom Beklagten und dessen Versicherung Schadensersatz.

Entscheidungsgründe: Der Bundesgerichtshof wies die Klage ab, da der Kläger keinen Anspruch gegenüber der Versicherung des Beklagten hat. Diese ist nämlich gem. § 2b Abs. 3 b AKB von der Leistung befreit, da das Fahrzeug für behördlich nicht genehmigte Veranstaltungen (hier: Autorennen) genutzt wurde. Zum anderen hat der Kläger auch keinen Anspruch gegenüber dem Beklagten, da bei Wettkämpfen mit erheblichem Gefahrenpotential die Teilnehmer grundsätzlich Verletzungen und Sachschäden in Kauf nehmen, die auch bei einem regelgerechten Spiel nicht zu vermeiden sind. Andere Mitspieler haften daher auch bei kleineren Regelverstößen nicht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Teilnehmer die Wettbewerbs- bzw. Spielregeln grob verletzt.

**IX. Brandschäden verursacht durch Kinder: Haftung der Haftpflichtversicherung und der Eltern!
OLG Nürnberg - Az.: 6 U 1352/02 - Urteil vom 07.02.2003**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Verursachen Kinder beim Spielen mit Feuer einen Brandschaden, so muss die Haftpflichtversicherung der Eltern des „Anführers“ dafür in vollem Umfang aufkommen. Die Haftpflichtversicherung kann auch keinen Ausgleich von den übrigen beteiligten Kindern verlangen, wenn diese den konkreten Geschehensablauf nicht vorhersehen konnten.

Sachverhalt: Beim Spielen mit Feuer zündete ein 10-jähriges Mädchen einen Plastikkorb in einem leerstehenden Haus an. Das Feuer geriet schließlich außer Kontrolle und es entstand ein Sachschaden i.H.v. 200.000 Euro. Die Haftpflichtversicherung der Eltern des Mädchens regulierte den Schaden und forderte von der ebenfalls beteiligten Freundin des Mädchens (9 Jahre alt), vertreten durch ihre Eltern, 100.000 Euro als Ausgleich.

Entscheidungsgründe: Die Klage wurde abgewiesen. Die 9-jährige hatte zwar die erforderliche Einsichtsfähigkeit in die Gefährlichkeit ihres Handelns, konnte jedoch den konkreten Geschehensablauf nicht absehen. Sie konnte auch nicht damit rechnen, dass die 10-jährige einen Plastikkorb in Brand setzen würde. Für sie war zudem eine Gefahrabwendung im konkreten Fall nicht möglich.

**X. Mandanten dürfen ihren Anwalt nicht als „arglistigen Täuscher“ und „Tölpel“ etc. beschimpfen!
OLG Saarbrücken – Az.: 1 U 501/02-121 – Urteil vom 04.12.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Die Bezeichnung eines Anwalts als „arglistigen Täuscher“ oder als „dummen uneinsichtigen Tölpel“ etc. sind von dem Recht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG nicht gedeckt. Es handelt sich vielmehr um eine unzulässige Meinungsäußerung.

Sachverhalt: Der verklagte Mandant bezeichnete seinen Rechtsanwalt im Streit über die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren als „arglistigen Täuscher“, „uneinsichtigen dummen Tölpel“ und „Lügner“ sowie als „Prozessbetrüger“.

Entscheidungsgründe: Die oben genannten Bezeichnungen sind nach dem OLG Saarbrücken nicht mehr von dem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt. Auch stellen die Bezeichnungen keine negativen Werturteile dar, die grundsätzlich erlaubt sind.

**XI. Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz - Arbeitgeber muss eine solche begründen!
ArbG Frankfurt - Az.: 9 Ca 4956/02 – Urteil vom 27.03.2003**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Ein Arbeitgeber darf seinen Arbeitnehmer nicht einfach ohne Angabe von Gründen an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Arbeitsplatz versetzen. Selbst wenn im Arbeitsvertrag eine Versetzungsklausel vereinbart wurde, muss der Arbeitgeber die Versetzung begründen.

Sachverhalt: Der Arbeitgeber hatte der Arbeitnehmerin zunächst gekündigt, die ausgesprochene Kündigung jedoch später wieder zurückgenommen. Die Arbeitnehmerin wurde dann ohne Angabe von Gründen in einer anderen Abteilung weiter beschäftigt. Vor Gericht berief sich das Unternehmen auf eine Versetzungsklausel im Arbeitsvertrag. Ohne Erfolg.

Entscheidungsgründe: Eine Versetzung eines Arbeitnehmers muss grundsätzlich für diesen auch nachvollziehbar sein. Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer daher immer die Gründe angeben, die zu dieser Entscheidung geführt haben.

XII. Die Manipulation von Entlassungsbescheinigungen kann zur fristlosen Kündigung führen!
Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main – Az.: 9 Sa 658/02 – Urteil vom 28.03.2003

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich!): Arbeitnehmer die Krankendokumente manipulieren dürfen vom Arbeitgeber fristlos gekündigt werden.

Sachverhalt: Die Arbeitnehmerin war am 23.12. aus einem stationärem Klinikaufenthalt entlassen worden. Um über die Weihnachtsfeiertage nicht arbeiten zu müssen, veränderte sie das Datum der Entlassungsbescheinigung vom 23.12. auf den 28.12..

Entscheidungsgründe: Eigenmächtige Änderungen von Krankheitsdokumenten durch einen Arbeitnehmer geben dem Arbeitgeber grundsätzlich das Recht zur fristlosen Kündigung.

Kurioses:

1. Lampenstreit wegen einer 9 Watt-Energiesparlampe auch im Siegerland! Liebe Nachbarn beehrten von den anderen Nachbarn, dass diese ihre 9 Watt-Energiesparlampe in ihrem Eingangsbereich ab Einbruch der Dunkelheit bis zum Einbruch des Tageslichtes nicht brennen ließen! Grund für dieses Verlangen war die Lichtempfindlichkeit der Kläger..... Im Gegensatz zum presseträchtigen Fall in Wiesbaden obsiegten hier jedoch die Eigentümer der 9 Watt-Energiesparlampe. Das von mir erstrittene Urteil können Sie unter <http://www.ra-kotz.de/lampenstreit.htm> nachlesen und notfalls Ihren „lichtempfindlichen“ Nachbarn ausdrucken!

2. Unharmonischer Intimverkehr im Urlaub ein Reisemangel? Der Kläger hatte eine Urlaubsreise mit seiner Freundin nach Menorca mit Unterbringung in einem Doppelzimmer mit Doppelbett gebucht. Leider fand der Kläger lediglich zwei separate Einzelbetten vor. Ein „friedliches und harmonisches Einschlaf- und Beischlaferlebnis“ konnte der Kläger während seiner 14-tägigen Urlaubszeit daher nicht erreichen. Auch standen die Betten – nach Aussage des Klägers - auf rutschigen Fliesen, die bei der geringsten Bewegung mittig auseinander gingen, so dass ein harmonischer Intimverkehr dadurch nahezu völlig verhindert wurde. Der erhoffte Urlaubswert, die Entspannung und die ersehnte Harmonie des Paares wurde durch die Betten erheblich beeinträchtigt. Daher wollte der Kläger 20 % des Reisepreises mindern. Jedoch fand er bei dem Richter des Amtsgerichts Mönchengladbach dafür kein Verständnis. Dem Richter waren, im Gegensatz zum Kläger, nämlich „mehrere allgemein bekannte und übliche Variationen der Ausführung des Beischlafs bekannt, die auf einem einzelnen Bett ausgeübt werden können, und zur Zufriedenheit aller Beteiligten führen“. Ferner hätte der Kläger die Betten mit einem Hosengürtel verbinden können, „denn dieser wurde in seiner ursprünglichen Funktion in dem Augenblick sicher nicht benötigt“ (Originalzitat des erfahrenen Richters). Das gesamte Urteil können Sie auf meiner Homepage unter: <http://www.ra-kotz.de/intimverkehr.htm> nachlesen.

p.s.: **Neu** auf der Homepage: Rubrik **Nachbarrecht** unter: <http://www.ra-kotz.de/nachbarrecht.htm>